



## Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Aufnahme des Studiums .....	3
§ 3	Umfang, Gliederung, Abschluss .....	3
§ 4	Lehrveranstaltungen .....	3
§ 5	Fremdsprachen Ausbildung .....	4
§ 6	Nachweis von Zulassungsvoraussetzungen .....	4
§ 7	Aufbau des Fachstudiums und Zuordnung der Veranstaltungen .....	5
§ 8	Übergangsbestimmungen .....	5
§ 9	Inkrafttreten .....	5
Anhang 1:	Aufbau des Studiums .....	6
Anhang 2:	Ermittlung von Fach- und Gesamtnote .....	7

**Studienordnung  
für den Grad des Bachelor of Science  
in dem englischsprachigen Studiengang  
Management and Economics**

vom 02.07.2003

Auf Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2000 (GVBL LSA S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro vom 07. Dezember 2001, hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft folgende Bachelor-Studienordnung beschlossen.

## § 1

### **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt das Studium zum Erwerb des akademischen Grads eines Bachelor of Science im englischsprachigen Studiengang Management and Economics auf Grundlage der entsprechenden Prüfungsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

## § 2

### **Aufnahme des Studiums**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Einschreibung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für den englischsprachigen Studiengang Management and Economics an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft.
- (2) Zum Studium wird nur zugelassen, wer
  1. das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und
  2. den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) nachweist.
- (3) Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.
- (4) Auf Grund des internationalen Charakters des Studiengangs wird ein Anteil von 50% der Studienplätze in einem örtlichen Auswahlverfahren an ausländische Studienbewerber vergeben.

## § 3

### **Umfang, Gliederung und Abschluss**

- (1) Das Studium umfasst 106 Semesterwochenstunden Fachstudium und eine Fremdsprachenausbildung von 24 Semesterwochenstunden. Das Fachstudium gliedert sich in ein Einführungsstudium (introductory studies) und in ein Kernstudium (core studies).
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Fakultät den akademischen Grad, der gemäß der Prüfungsordnung dem erfolgreich abgeschlossenen Studiengang zugeordnet ist.
- (3) Die Realisierung mindestens eines mehrmonatigen Fachpraktikums wird ausdrücklich empfohlen.

## § 4

### **Lehrveranstaltungen**

- (1) Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushang angekündigt. Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung sind insbesondere Vorlesungen, Kurse, Übungen und Proseminare, die in englischer Sprache angeboten werden.
- (2) Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die mit einer Klausur abgeschlossen werden; die bzw. der Veranstalter kann weitere Leistungen verlangen.

(3) Kurse sind Vorlesungen, in denen zur Einübung der Lehrinhalte regelmäßig Zwischenleistungen erbracht werden müssen.

(4) Übungen dienen der Einübung und Vertiefung der Vorlesungsinhalte.

(5) Proseminare erfordern die Mitarbeit der Studierenden in Form mündlicher Vorträge und schriftlicher Hausarbeiten.

## § 5

### **Fremdsprachenausbildung**

- (1) Die Sprachausbildung soll während der ersten vier Semester des Studiums abgeschlossen werden. Sie wird grundsätzlich vom Sprachenzentrum der Otto-von-Guericke-Universität durchgeführt.
- (2) Alle Studierenden müssen ein Hochschulfremdsprachenzertifikat auf dem Niveau der Stufe UNICERT IV in englischer Sprache nachweisen.
- (3) Im Rahmen der für die Fremdsprachenausbildung vorgesehenen 24 Semesterwochenstunden sollen weitere Fremdsprachen gewählt und nachgewiesen werden. Für diese kann am Sprachenzentrum der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg ein Sprachnachweis UNICERT I, II, oder III bzw. Grundstufe II, Mittelstufe I oder II in Deutsch als Fremdsprache (DaF) erworben werden.

## § 6

### **Nachweis von Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Einige Prüfungen zu Veranstaltungen des Einführungsstudiums sind als Zulassungsvoraussetzungen für die Meldung zu den Teilleistungen des Kernstudiums zu erbringen. Der Nachweis von Principles of Economics I und II, Introduction to Management I und II, Mathematics I und II sowie Introduction to Law muss mit der Meldung zu den Teilleistungen des Kernstudiums, außer zu Management I, geführt werden.
- (2) Der Nachweis der Fremdsprachenausbildung muss spätestens mit der Meldung zur letzten Pflichtleistung geführt werden.

## § 7

### **Aufbau des Fachstudiums und Zuordnung der Veranstaltungen**

- (1) Die mit einer römischen Zahl bezeichneten Pflichtleistungen sowie die Bezeichnungen der diesen zugeordneten Lehrveranstaltungen sind im Anhang 1 zu dieser Studienordnung aufgeführt. Lehrveranstaltungen, die derselben Teilleistung zugeordnet sind, werden stets im selben Semester angeboten.
- (2) Die zeitliche Abfolge der im Anhang 1 dargestellten Pflichtleistungen ist nicht verbindlich; insbesondere kann die Meldung zu jeder Teilleistung des Kernstudiums früher als angegeben erfolgen, soweit die nach § 6 erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erbracht wurden.

**§ 8  
Übergangsbestimmungen**

(1) Die Bestimmungen dieser Studienordnung gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2003/2004 an der Universität Magdeburg in den Studiengang Bachelor of Science in Management and Economics eingeschrieben werden.

(2) Die Bestimmungen dieser Studienordnung gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2003/04 die Anwendung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science in Management and Economics vom 02.07.2003 gemäß § 23 Abs. 2 derselben beantragen.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 02.07.2003 und der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 16. Juli 2003.

**Anhang 1: – Aufbau des Studiums**

Der Stundenplan ist ein unverbindlicher, jedoch sachgerechter Vorschlag. Er führt alle Veranstaltungen des Pflichtteils und die zugeordneten Teilleistungen (Prüfungen) auf. Die Teilleistungen zu den Lehrveranstaltungen sind fett gedruckt. Die Zahlen geben den Umfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden an.

**Einführungsstudium (introductory studies)**

1. Semester (Wintersemester)		
Principles of Economics I	4 SWS	<b>Principles of Economics I</b>
Introduction to Management I	4 SWS	<b>Introduction to Management I</b>
Mathematics I	6 SWS (4+2)	<b>Mathematics I</b>
Introduction to Law	2 SWS	<b>Introduction to Law</b>
Foreign Language Education	6 SWS	
22 SWS		

2. Semester (Sommersemester)		
Principles of Economics II	4 SWS	<b>Principles of Economics II</b>
Introduction to Management II	4 SWS	<b>Introduction to Management II</b>
Mathematics II	6 SWS (4+2)	<b>Mathematics II</b>
Financial Accounting	6 SWS (4+2)	<b>Management I</b>
Foreign Language Education	6 SWS	
26 SWS		

**Kernstudium (core studies)**

3. Semester (Wintersemester)		
Intermediate Microeconomics	6 SWS (4+2)	<b>Economics I</b>
Intermediate Macroeconomics	6 SWS (4+2)	<b>Economics II</b>
Statistics I	6 SWS (4+2)	<b>Statistics I</b>
Foreign Language Education	6 SWS	
24 SWS		

4. Semester (Sommersemester)		
Decision Theory	4 SWS	<b>Management II</b>
Marketing Management	6 SWS (4+2)	<b>Management III</b>
Statistics II	6 SWS (4+2)	<b>Statistics II</b>
Foreign Language Education	6 SWS	<b>Foreign Language Proficiency</b>
22 SWS		

5. Semester (Wintersemester)		
Introduction to Econometrics	6 SWS (4+2)	<b>Economics III</b>
Human Resources Management	4 SWS	<b>Management IV</b>
Financial Management	6 SWS (4+2)	<b>Management V</b>
Management Accounting	4 SWS	<b>Management VI</b>
Undergraduate Seminar in Management oder Economics	2 SWS	<b>Seminar in Management oder Economics</b>
22 SWS		

6. Semester (Sommersemester)		
Production Management and Operations Research	6 SWS (4+2)	<b>Management VII</b>
Economic Policy	6 SWS (4+2)	<b>Economics IV</b>
Abschlussseminar in Management oder Economics	2 SWS	<b>Abschlussarbeit</b>
14 SWS		

## Anhang 2: Ermittlung von Fachnoten und Gesamnote

Die nachstehenden Schaubilder zeigen den Aufbau der Bachelor-Prüfung, wie er sich aus der betreffenden Prüfungsordnung ergibt. Die Bruchzahlen zeigen das Gewichtungsschema für die Bildung der Fachnoten bzw. der Gesamnote.

	SWS	ECTS	Gewicht in Fachnote	Prüfungsfächer	ECTS gesamt	Gewicht in Gesamnote			
Mathematics I	6	8	1/4	Mathematics and Statistics	32	2/10			
Mathematics II	6	8	1/4						
Statistics I	6	8	1/4						
Statistics II	6	8	1/4						
Principles of Economics I	4	5	1/12 oder 1/10*	Economics	42 oder 46	3/10			
Principles of Economics II	4	5	1/12 oder 1/10*						
Economics I	6	8	1/6 oder 1/5*						
Economics II	6	8	1/6 oder 1/5*						
Economics III	6	8	1/6 oder 1/5*						
Economics IV	6	8	1/6 oder 1/5*						
Seminar in Economics (wahlobligatorisch)	2	4	1/6						
Introduction to Management I	4	5	1/27 oder 1/24*	Management	63 oder 67	4/10			
Introduction to Management II	4	5	1/27 oder 1/24*						
Introduction to Law	2	3	1/27 oder 1/24*						
Management I	6	8	1/9 oder 1/8 *						
Management II	4	6	1/9 oder 1/8 *						
Management III	6	8	1/9 oder 1/8 *						
Management IV	4	6	1/9 oder 1/8 *						
Management V	6	8	1/9 oder 1/8 *						
Management VI	4	6	1/9 oder 1/8 *						
Management VII	6	8	1/9 oder 1/8 *						
Seminar in Management (wahlobligatorisch)	2	4	1/9						
Abschlussarbeit	2	15						15	1/10
Fremdsprachenausbildung	24	24					Fremdsprachenzertifikate	24	
Gesamt	130	180			180				

\* Es gilt jeweils der erste Gewichtungsfaktor, wenn das wahlobligatorische Seminar im betreffenden Fach gewählt wird und somit die Seminarnote in die Berechnung der entsprechenden Fachnote eingeht. Es gilt jeweils der zweite Gewichtungsfaktor, wenn das wahlobligatorische Seminar nicht im betreffenden Prüfungsfach gewählt wird.